



Sekretariat:
**Allgemeiner Behindertenverband
In Deutschland e.V.**
Friedrichstraße 95
10117 Berlin
Tel.: +49 (0) 30 28 09 54 27
Fax: +49 (0) 30 27 5934 30
Mail: info@deutscher-behindertenrat.de
www.deutscher-behindertenrat.de

Berlin, den 29.1.2015

6. Sitzung des Hocharangigen Beteiligungsverfahrens BTHG – Positionen der DBR-Verbände zum Thema

Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII – Große Lösung)

Mit der vorliegenden Positionierung legen die Verbände des Deutschen Behindertenrates (DBR) ihre einvernehmlichen Bewertungen und Forderungen zum Thema „Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII-Große Lösung“ vor. Das Thema war Gegenstand der 6. Sitzung der AG Bundesteilhabegesetz am 20. Januar 2015. Die DBR-Verbände knüpfen insoweit an das sitzungsvorbereitende Arbeitspapier des BMFSFJ mit Stand: 6. Januar 2014 an; zeitlich nachfolgende Überarbeitungen des BMFSFJ-Arbeitspapiers wurden nicht berücksichtigt.

1. Grundlegende Gesamtbewertung

Die DBR-Verbände befürworten ein klares politisches Aufbruchssignal seitens der Bundesregierung, den Prozess „Große Lösung SGB VIII“ nunmehr verbindlich anzugehen. Dieses Aufbruchssignal sollte im Beteiligungsprozess Bundesteilhabegesetz gesetzt werden.

Zugleich fordert die Thematik „Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII – Große Lösung) mit Behinderungen – Große Lösung SGB VIII“, dass hierzu ein eigener Beratungsprozess auf den Weg gebracht wird. Nicht übereilt, sondern in der gebotenen Fachlichkeit müssen zentrale Umsetzungsfragen dort, unter Beteiligung der Behindertenverbände, nicht nur geklärt werden, sondern es müssen Lösungen im Interesse der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen zwingend gefunden werden. Hierzu zählen folgende Frage- bzw. Zielstellungen:

- **Keine Verschlechterung bei der Heranziehung von Einkommen und Vermögen:** Die Einbeziehung aller Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen in den SGB VIII-Regelungsbereich darf keinesfalls zu Verschlechterungen bei der Heranziehung von Einkommen und Vermögen (im Vergleich zu geltenden Regelungen im SGB-XII-Bereich) zulasten der Betroffenen führen.

- **Keine Einschränkungen im Leistungsumfang:** Die „Große Lösung SGB VIII“ darf nicht dazu führen, dass der offene Leistungskatalog, wie er bisher im SGB XII besteht, zulasten der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen zur Disposition gestellt wird. Der offene Leistungskatalog muss erhalten werden.
- **Keine Beschränkungen bei der Anspruchsberechtigung:** Entsprechend dem dynamischen Entwicklungsverständnis zugunsten der Kinder und Jugendlichen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe muss im leistungsrechtlichen Kontext an die „drohende Behinderung“ angeknüpft werden und nicht der Begriff der „wesentlichen Behinderung“ zugrunde gelegt werden.

Darüber hinaus gilt es, weitere wichtige Fragestellungen zu entscheiden.

- So ist zu klären, inwieweit der **Anspruch** aus dem einheitlichen Leistungstatbestand „Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe“ zukünftig dem Kind/Jugendlichen mit Behinderung und/oder dessen Eltern zusteht.
- Für den benannten Leistungstatbestand bedarf es einer Entscheidung hinsichtlich der **Altersgrenzen** (18/21/27 Jahre).
- Die **materielle Ausstattung und Fachlichkeit** der Jugendhilfe als Träger muss zwingend in den Blick genommen und substantiell verbessert werden.
- Die **Reha-Trägerschaft** der Kinder- und Jugendhilfe für diesen Leistungsbereich muss erhalten bleiben, wenngleich damit durchaus die Frage der Sachgerechtigkeit für erzieherische Hilfen aufgeworfen wird, wofür eine Klärung erforderlich wäre. Eine Einbindung in die Verpflichtungen des SGB IX muss gewährleistet werden.
- Beim Verhältnis der neuen Leistung zur **Komplexleistung Frühförderung** besteht Regelungsbedarf.

Im Sinne der o. g. Zielstellungen sowie der benannten Fragestellungen gibt das vorliegende Arbeitspapier des BMFSFJ aus Sicht der DBR-Verbände bislang noch nicht ausreichende Vorgaben und Antworten. Hier muss der eigenständige Beratungsprozess für die „Große Lösung SGB VIII“ ansetzen.

Spezifische Bewertungen der DBR-Verbände zum Arbeitspapier

Zu 1. Sachverhalt:

- Unter der Überschrift „b) aktuelle Rechts- und Beschlusslage“ findet sich der etwas missverständliche Satz *„Ab dem Erwachsenenalter ist die Sozialhilfe für alle Menschen mit Behinderungen unabhängig von der Behinderungsart zuständig“*. Aus Sicht des DBR sollte darauf hingewiesen werden, dass das SGB VIII auch andere Altersgrenzen (21/27 Jahre) kennt und insoweit auch andere Zuständigkeiten bestimmt werden.
- Die DBR-Verbände ersuchen nachdrücklich darum, unter „c) Aktuelle Datengrundlage“ unbedingt noch Ausführungen zur unterschiedlichen Heranziehung von Einkommen und Vermögen nach SGB VIII und XII zu ergänzen.
- Zusätzlich sollten die Ergebnisse der vom BMFSFJ in Auftrag gegebenen Studien zu Kostenheranziehung, Weiterentwicklungsbedarf der Hilfen zur Erziehung bei der Großen Lösung und zu Umstellungskosten, auf die auf S. 15 verwiesen wird, in die Sachverhaltsdarstellung aufgenommen werden.
- Bei der Beschreibung des Sachstandes der Bund-Länder-Beratungen sollte der Hinweis ergänzt werden, dass eine systematische Beteiligung der Behindertenverbände in diesen bisher nicht stattgefunden hat.

Zu 2. Handlungsbedarf:

Die DBR-Verbände sehen es sehr kritisch, dass der beschriebene Handlungsbedarf bisher insgesamt deutlich zu kurz greift. Denn sämtliche Leistungen des Kinder- und Jugendhilferechts – von der Erziehungsberatung, über Freizeit-, Kita- und Hortangebote bis hin zu Heimunterbringungen u. a. – müssten künftig inklusiv ausgerichtet werden. Hierzu jedoch fehlen jegliche Ausführungen; der Abschnitt „Inklusive Bildung und Förderung in Tageseinrichtungen“ (S. 8) beleuchtet insofern nur einen Teilbereich.

Zu 3. Handlungsoptionen:

Werden die in der Gesamtbewertung bereits dargelegten zentralen Zielfragen (Stichworte: Kostenheranziehung, offener Leistungsumfang, Berechtigtenkreis) in der von den DBR-Verbänden geforderten inhaltlichen Ausrichtung gewährleistet, sprechen sich die DBR-Verbände mit großer Mehrheit für die Große Lösung im SGB VIII – mithin für die Handlungsoption 3b - aus.